

## **BGer 9C 423/2016 vom 27. Juni 2016**

Bundesgericht, 2016-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_423\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_423_2016)

FR: TF 9C 423/2016 du 27 juin 2016

IT: TF 9C 423/2016 del 27 giugno 2016

### **Regeste**

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 27.06.2016 9C 423/2016 (9C\_423/2016)  
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 27.06.2016 9C 423/2016  
(9C\_423/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)  
27.06.2016 9C 423/2016 (9C\_423/2016)

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C\_423/2016  
Urteil vom 27. Juni 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber R. Widmer. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführerin, gegen Ausgleichskasse des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Alters- und Hinterlassenenversicherung,  
Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 25. April 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 19. Juni 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 25. April 2016, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da sie zwar einen rechtsgenügenden Antrag enthält, den Ausführungen aber nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass die Beschwerdeführerin insbesondere nicht geltend macht, die Vorinstanz sei zu Unrecht nur insoweit auf die Beschwerde eingetreten, als diese die Beiträge für das Jahr 2003 zum Gegenstand hatte, dass sie nichts dazutun vermag, was geeignet wäre, die Abweisung der Beschwerde betreffend die Festsetzung der persönlichen Beiträge für das Jahr 2003 durch das kantonale Gericht als Bundesrecht verletzend erscheinen zu lassen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.  
Luzern, 27. Juni 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.